



Stadtplanungsamt

---

**Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr.**  
**B-6380/2018**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt	21.08.2018
Stadtverordnetenversammlung	11.09.2018

---

**Titel:**

**Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 42/2016 "Feuerdornweg II"**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Über die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen und Bedenken wird unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander entsprechend der Anlage 1 beschlossen.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 42/2016 „Feuerdornweg II“ (Anlage 2) und die Begründung (Anlage 3) werden entsprechend den zu berücksichtigenden Änderungen und Ergänzungen korrigiert und in der vorliegenden Fassung (Entwurf vom 20.07.2018) gebilligt.
3. Der Bebauungsplan Nr. 42/2016 „Feuerdornweg II“ wird mit den oben aufgeführten Änderungen in der Fassung vom 20.07.2018 nach § 10 BauGB in Verbindung mit § 81 BbgBO und § 28 Abs. 2 Nr. 9 BbgKVerf als Satzung beschlossen.

---

**Finanzielle Auswirkungen: [ja]**

Gesamt

**Produktkonto**

-aufwendungen [nein] €

-auszahlungen [nein] €



## **Erläuterung/Begründung:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde hat am 7.6.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42/2016 „Feuerdornweg II“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, eine Einbeziehung der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Waldflächen in die angrenzenden Wohngrundstücke zu ermöglichen.

Nach Auswertung der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit bzw. der Träger öffentlicher Belange hat die Stadtverordnetenversammlung am 26.09.2017 die Durchführung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die amtliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte im Amtsblatt Nr. 24 vom 01.11.2017, eine Korrektur hierzu erschien im Amtsblatt Nr. 25 vom 14.11.2017. Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 15.11.2017 bis zum 22.12.2017.

Die Unterlagen wurden vom 14. November 2017 bis zum 09. Januar 2018 unter der Adresse <https://www.luckenwalde.de/index.php?NavID=2625.318&La=1> in das Internet eingestellt.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20.11.2017 über die Internetadresse, unter der die Unterlagen im Internet eingesehen werden können, informiert und mit Fristsetzung zum 02.01.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und die Stellungnahme der Bürger führten zu folgenden inhaltlichen Änderungen des Bebauungsplanes.

- Die textliche Festsetzung Nr. 8 wurde gemäß dem Bürgerwunsch geändert – Einfriedungen dürfen nun maximal 180 cm (statt 170 cm) hoch sein. Darüber hinaus wurde ergänzt, dass die Einfriedungen ohne Sockel zu errichten sind, um den Wasserabfluss gemäß § 37 Wasserhaushaltsgesetz zu gewährleisten.
- Die textliche Festsetzung Nr. 10 (Waldumwandlung) wurde entsprechend den Anforderungen des Gemeinsamen Erlasses des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Anwendung des § 8 Abs. 2 Satz 3 LWaldG auf Bebauungspläne insoweit korrigiert, als dass nunmehr die Waldumwandlung abschließend im Bebauungsplan geregelt ist.
- Die textliche Festsetzung Nr. 10 (Waldumwandlung) wurde ergänzt um die Festsetzung von Nistkästen für höhlenbrütende Vögel und Fledermäuse, um zu gewährleisten, dass trotz des Verlustes der Waldbäume ausreichend Nistgelegenheiten für diese Arten zur Verfügung stehen, so dass mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass die Erhaltungszustände der Populationen dieser Arten nicht verschlechtert.

Durch die Änderungen im Bebauungsplan werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Insofern ist eine erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes nicht erforderlich.

Der Bebauungsplan bereitet den Verkauf der städtischen Flächen vor, insofern sind Einnahmen für den städtischen Haushalt zu erwarten.

## **Anlagen:**

- Anlage 1: Auswertung der Beteiligungen gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB  
Anlage 2: Planzeichnung  
Anlage 3: Begründung

